

Merkblatt

Kriterien und Modalitäten für Beihilfen zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten



Förderungsbestimmungen:

Grundlage für die Förderungen in diesem Bereich bildet das Landesgesetz vom 14. Dezember 1998, Nr. 11, in geltender Fassung.

Im Beschluss der Landesregierung Nr. 1579 vom 23.12.2014 sind die Kriterien und Modalitäten für Beihilfen zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten festgelegt worden.

Bedingungen für die Beihilfegewährung:

Die Gewährung einer Beihilfe erfolgt für gerodete Pflanzen, die von den folgend aufgelisteten Erregern befallen sind, wenn der vom Amt für Obst- und Weinbau bei der Landesabteilung Landwirtschaft anerkannte Marktwert der gerodeten Pflanzen mehr als 5.000,00 € beträgt:

- Erreger des Feuerbrandes (*Erwinia amylovora*)
- Erreger der Pockenkrankheit des Steinobstes (*Sharka*)
- Erreger der Goldgelben Vergilbung der Rebe (*Flavescence doreè*)
- Erreger der europäischen Steinostvergilbung (*European stone fruit yellows*)

Für Pflanzen, die symptomatisch an Apfeltriebsucht (*Apple Proliferation Phytoplasma*) erkrankt sind, wird eine Beihilfe gewährt, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Nur erkrankte und gerodete Bäume bis zum 15. Standjahr
- Mindestschaden: 1.000 erkrankte Bäume, welche gerodet werden
- Mindestens 15 % aller Bäume bis zum 15. Standjahr des gesamten Betriebes müssen befallen und gerodet werden
- Die Rodung der Pflanzen muss auf Grund des Dekretes des Landesrates für Landwirtschaft vom 16. August 2011, Nr. 604/31.2, „Phytosanitäre Maßnahmen zur Bekämpfung der Apfeltriebsucht“ erfolgen

Der Antragsteller muss dem bei der Landesabteilung Landwirtschaft bediensteten Personal, welches mit der Aufsicht über die Anwendung der geltenden Bestimmungen beauftragt ist, freien Zugang zu den Grundstücken und Unterlagen gestatten, welche im Zusammenhang mit der gewährten Beihilfe stehen.

Beitragshöhe:

- Die Förderung der Verluste durch die genannten Pflanzenkrankheiten gerodeten Pflanzen erfolgt mittels Kapitalbeitrag
- Die Höhe des Beitrages beträgt bis zu 70 % des vom Amt für Obst- und Weinbau bei der Landesabteilung Landwirtschaft anerkannten Marktwertes der gerodeten Pflanzen

Meldung:

Vor Einreichung eines Gesuches muss der Landwirt dem Amt für Obst- und Weinbau das Auftreten der Apfeltriebsucht oder der anderen Pflanzenkrankheiten in den Anlagen melden. Erst nachdem das Auftreten der Krankheit amtlich anerkannt worden ist, kann der Betroffene die Rodung durchführen und innerhalb von 90 Tagen nach erfolgter Rodung das Beitragsgesuch beim Amt für Obst und Weinbau einreichen. Ohne vorherige amtliche Bestätigung ist kein Beitrag mehr möglich.

Gesuchsabgabe:

Nach der positiven amtlichen Bestätigung, kann ein Gesuch um Gewährung des Beitrages auf einem dafür vorgesehenen Vordruck innerhalb von 90 Tagen ab erfolgter Rodung bei der Landesabteilung Landwirtschaft eingereicht werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die genannten Pflanzenkrankheiten nur ein Gesuch pro Jahr gestellt werden kann.

Kontakte und weitere Informationen:

Amt für Obst- und Weinbau

Brennerstraße 6, 39100 Bozen

Tel: 0471 415080

E-Mail: obst-weinbau@provinz.bz.it

PEC:

obstweinbau.fruttiviticoltura@pec.prov.bz.it

Bezirksämter für Landwirtschaft:

Bruneck Tel.: 0474 582240

Brixen Tel.: 0472 821240

Schlanders Tel.: 0473 736140

Meran Tel.: 0473 252240

Informationen finden Sie auch auf der Homepage:
www.provinz.bz.it/landwirtschaft

Stand Februar 2015

